

# Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit privaten Organisationen in der sanitätsdienstlichen Ausbildung des Zivilschutzes

Autor(en): **Vogt, W.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **20 (1973)**

Heft 9

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-365957>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit privaten Organisationen in der sanitätsdienstlichen Ausbildung des Zivilschutzes

Dr. med. W. Vogt, med. Experte BZS, Bern

## Mit vereinten Kräften

Die Devise «Mit vereinten Kräften» gilt auch für den Zivilschutzsanitätsdienst. Eine Zusammenarbeit mit privaten Organisationen ist deshalb vorgesehen. Das Schweizerische Rote Kreuz und der Schweizerische Samariterbund verfolgen seit Jahrzehnten ein gleiches Ziel wie der Zivilschutzsanitätsdienst, nämlich die Vorbereitung von Helfern ohne medizinisch-berufliche Vorbildung auf die Betreuung von Kranken und Verletzten. Naheliegender ist die Forderung, dass sich die drei Institutionen in der Ausbildung ergänzen können.

## Fachausbildung des nichtberuflich vorgebildeten Personals im Zivilschutzsanitätsdienst

Das Zivilschutzgesetz legt fest, dass alle neu eingeteilten Angehörigen der örtlichen Schutzorganisationen und des Betriebsschutzes einen Einführungskurs zu bestehen haben.

Für Spezialisten und Vorgesetzte sind im Zivilschutzgesetz zusätzlich Grundkurse von bis zu 12 Tagen und Weiterbildungskurse von gleicher Dauer vorgesehen. Schliesslich sind Rapporte und Uebungen bis zu zwei Tagen für jedes Jahr vorgesehen.

Für Sanitätspersonal ohne medizinisch-berufliche Vorbildung, das für Behandlung und Pflege von Kranken und Verletzten eingesetzt werden soll, ist die besondere Fachausbildung dringend nötig nach Absolvierung des Einführungskurses.

In den nächsten Jahren werden Grundkurse einsetzen. Behandlungshilfen und Sanitäter werden vorläufig einen Grundkurs 1. Teil in der Dauer von drei Tagen zur Einführung in die Laienbehandlung zu bestehen haben. Die Pflegegehilfen werden in einem 2tägigen Grundkurs 2. Teil in die «Krankenpflege zu Hause» und in einem 1tägigen Grundkurs 3. Teil in die «Krankenpflege

in geschützten Anlagen» eingeführt werden.

## Sanitätsdienstliche Ausbildung in privaten Organisationen

Schweizerisches Rotes Kreuz:

- Das Schweizerische Rote Kreuz führt seit vielen Jahren einen 14stündigen Kurs für «Krankenpflege zu Hause» durch. Er führt kurz in die einfachsten Pflegemassnahmen ein.
- Weiter bildet es Rotkreuz-Spitalhelferinnen aus in einem theoretisch-praktischen Kurs von 28 Stunden und in einem Spitalpraktikum von 96 Stunden, im Hinblick auf Mithilfe bei der Krankenpflege in Spitälern.
- Es bereitet Berufskrankenpflegepersonal auf die Instruktion der Laienkrankenpflege in 10tägigen Lehrenkursen vor.

Schweizerischer Samariterbund:

- Der Schweizerische Samariterbund führt seit Jahrzehnten Samariterkurse durch, zur Einführung in die «Erste Hilfe» bei Unglücksfällen.
- Im Nothelferkurs von 10 Stunden werden die «Lebensrettenden Sofortmassnahmen» vermittelt, die der ganzen Bevölkerung geläufig sein sollten.
- Der Kurs zur Einführung in die häusliche Krankenpflege in der Dauer von 30 Stunden vermittelt Grundbegriffe und einfache Massnahmen der Krankenpflege.
- In den 12tägigen Ausbildungskursen für Samariterlehrer wird das Instruktionspersonal für Nothelferkurse und Samariterkurse vorbereitet.

## Vereinbarung zwischen Bundesamt für Zivilschutz und privaten Organisationen

Mit dem Ziele einer engen Zusammenarbeit sind in den letzten Jahren ver-

schiedene Vereinbarungen zwischen Bundesamt für Zivilschutz, dem Schweizerischen Roten Kreuz und dem Schweizerischen Samariterbund vorbereitet und zum Teil abgeschlossen worden.

- Eine zeitlich begrenzte Vereinbarung zwischen Bundesamt für Zivilschutz, dem Schweizerischen Roten Kreuz und dem Schweizerischen Samariterbund sieht die Anerkennung des Besuches eines Kurses «Krankenpflege zu Hause» vor. Absolventen eines solchen Kurses sollen vom Besuch des Zivilschutz-Grundkurses 2. Teil, «Krankenpflege zu Hause», dispensiert werden können.
- Zwischen Bundesamt für Zivilschutz und Schweizerischem Roten Kreuz wurde vereinbart, dass die Fachausbildung der Rotkreuzspitalhelferinnen Sache des Roten Kreuzes und seiner Sektionen bleibt. Diese Ausbildung wird als Dispensationsgrund für die Fachausbildung (Grundkurs 1. und 2. Teil) im Zivilschutz anerkannt. Rotkreuzspitalhelferinnen, welche die Schutzdienstpflicht freiwillig übernehmen, werden im Zivilschutz als Pflegegehilfen eingesetzt.
- Der Entwurf für eine vorläufige Vereinbarung zwischen Bundesamt für Zivilschutz und Schweizerischem Roten Kreuz überträgt dem Roten Kreuz die Ausbildung des Instruktionspersonals für Laienkrankenpflege und anerkennt den Lehrerinnenkurs für «Krankenpflege zu Hause» als Vorbedingung für die Instruktion der Krankenpflege im Grundkurs 2. und 3. Teil.
- Eine vorläufige Vereinbarung zwischen Bundesamt für Zivilschutz und Schweizerischem Samariterbund ist in Bearbeitung. Sie soll festlegen, wie der Besuch eines Samariterkurses in der sanitätsdienstlichen Fachausbildung des Zivilschutzes anerkannt werden kann.
- In einem Entwurf zu einer vorläufigen Vereinbarung zwischen Bundesamt für Zivilschutz und Schweizerischem Samariterbund ist vorgesehen, dass der Ausbildungskurs für Samariterlehrer des Schweizerischen Samariterbundes und der Instruktionskurs für Mannschaftsausbildung im Sanitätsdienst des Zivilschutzes gegenseitig anerkannt werden.

Das Bundesamt für Zivilschutz legt grossen Wert auf eine fruchtbringende Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Roten Kreuz und dem Schweizerischen Samariterbund, um einer einheitlichen, sich ergänzenden und wirtschaftlich günstigen Durchführung der sanitätsdienstlichen Fachausbildung zu dienen.

## Wichtige Mitteilung!

Redaktionsschluss der Zeitschrift «Zivilschutz» ist immer am **10. des Vormonates** jeder Nummer.

Wir bitten die Sektionen des SBZ und die Amtsstellen für Zivilschutz der Kantone und Gemeinden um Beachtung.